
S 55 AS 386/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der Nichtantritt einer Arbeitstelle stellt nicht ohne weiteres ein sozialwidriges Verhalten i. S. des § 34 SGB II dar. 2. Eine zeitliche Begrenzung des Ersatzanspruchs in Anlehnung an den Sperrzeitatbestand des § 159 Abs. 3 SGB III findet im Wortlaut des § 34 Abs. 1 S. 1 SGB II keine Stütze.
Normenkette	§ 34 SGB II
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 55 AS 386/18
Datum	02.09.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 13 AS 161/20
Datum	24.03.2021
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist noch die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nach [§ 34](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für im Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 28. Februar 2018 gewährte Leistungen im Streit. Soweit der Beklagte auch einen Ersatzanspruch für den Zeitraum März bis Mai 2017 geltend gemacht hat und das Sozialgericht (SG) Aurich die Klage insoweit abgewiesen hat, ist dies vom Kläger nicht mit der Berufung angegriffen worden.

Ä

Der 1979 geborene Kläger stand u.a. vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2019 beim Beklagten im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Bzgl. der Leistungshöhe wird auf die Bescheide vom 27. Dezember 2016, 21. August 2017, 12. Dezember 2017, 5. Februar 2018, 14. August 2018 und 23. Januar 2019 verwiesen.

Ä

Der Kläger hatte am 30. Januar 2017 ein Vorstellungsgespräch auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde I., welches dazu führte, dass der Kläger dort eine durch den Europäischen Sozialfond (ESF) geförderte Stelle antreten sollte. Welches Datum hierbei und in der Folgezeit für den Arbeitsbeginn vereinbart wurde (1. März oder 1. April 2017) ist zwischen den Beteiligten umstritten. Im Februar 2017 war der Kläger zur Einkleidung bei der Gemeinde I.. Am 2. März 2017 teilte eine Mitarbeiterin des Personalamts der Gemeinde I. dem Beklagten mit, dass der Kläger die Arbeitsstelle nicht angetreten habe, man erfolglos versucht habe, ihn telefonisch zu erreichen und nunmehr auf ihn verzichte.

Ä

Der Kläger teilte am 7. März 2017 mit, dass er von einem Arbeitsbeginn am 1. April 2017 ausgegangen sei und er auch nichts Anderes schriftlich bekommen habe.

Ä

Der Beklagte führte den Kläger mit Schreiben vom 20. März 2017 zu einer beabsichtigten Minderung der Leistungen nach dem SGB II aufgrund des Nichtantritts der Arbeitsstelle an. Er sah aber nach den Ausführungen in der Verwaltungsakte mangels Rechtsfolgenbelehrung und Arbeitsvertrag von einer tatsächlichen Minderung der Leistungen ab.

Ä

Aus dem in der Verwaltungsakte befindlichen Antragsvordruck bzgl. des Lohnkostenzuschusses war als Beschäftigungszeitraum der 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 sowie ein Bruttogehalt von 2.152,51 € ersichtlich.

Â

Der Beklagte h rte den Kl ger mit Schreiben vom 20. November 2017 zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches nach [Â§ 34 SGB II](#) f r den Zeitraum 1. M rz 2017 bis 31. August 2017 aufgrund des Nichtantritts des Arbeitsverh ltnisses bei der Gemeinde I. an.

Â

Mit Bescheid vom 5. Februar 2018, der den Ausgangspunkt des hiesigen Verfahrens bildet, forderte der Beklagte den Kl ger zum Ersatz der f r den Zeitraum 1. M rz 2017 bis 28. Februar 2018 gezahlten Leistungen i. H. v. 10.268,57 â¬ auf. Der Kl ger habe zum 1. M rz 2017 eine Vollzeitbesch ftigung bei der Gemeinde I. antreten k nnen, er sei jedoch nicht erschienen. Durch das zu erwartende Arbeitseinkommen w re die Hilfebed rftigkeit ganz entfallen. Es sei zu ber cksichtigen, dass [Â§ 34 SGB II](#) der Wiederherstellung des Nachranges diene. Sein Verhalten sei demzufolge als sozialwidrig zu bezeichnen, weil aufgrund seines Verhaltens das Arbeitsverh ltnis nicht zustande gekommen sei. Der Kl ger habe dadurch eine Lage geschaffen, die den Beklagten gezwungen habe, Leistungen zu gew hren. Er habe die Leistungsgew hrung durch schuldhaftes Verhalten, zumindest grob fahrl ssig, herbeigef hrt. Ein wichtiger Grund und eine besondere H rte seien nicht ersichtlich. Es seien insgesamt 10.268,57 â¬ zu erstatten.

Â

Den hiergegen eingelegten Widerspruch begr ndete der Kl ger insbesondere damit, dass er die Besch ftigung gern angetreten h tte. Ihm sei aber gesagt worden, dass es nicht vor dem 1. April 2017 losgehe, da die Gelder erst noch bewilligt werden m ssten. Auch bei der Kleidungsanprobe sei ihm der fr here Termin nicht mitgeteilt worden. Ein Arbeitsvertrag habe ihm noch nicht vorgelegen. Er sei davon ausgegangen, schriftlich Bescheid zu bekommen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. April 2018, der dem Prozessbevollm chtigtem des Kl gers am 2. Mai 2018 zugestellt wurde, wies der Beklagte den Widerspruch zur ck. Zur Begr ndung f hrte er insbesondere aus, der Kl ger habe am 30. Januar 2017 ein Vorstellungsgespr ch bei der Gemeinde I. gef hrt. Am 22. Februar 2017 habe das Zentrum f r Arbeit (ZfA) dem Kl ger auf seinen Anrufbeantworter gesprochen und ihm mitgeteilt, dass er eine Zusage f r die T tigkeit zum 1. M rz 2017 habe, und er sich dort umgehend melden solle. Der Kl ger habe sich am gleichen Tage telefonisch gemeldet und ihm sei nochmals der Arbeitsbeginn am 1. M rz 2017 mitgeteilt worden. Am 23. Februar 2017 sei der Kl ger zur Einkleidung gewesen, hierbei sei ihm erneut der Arbeitsbeginn am 1. M rz 2017 mitgeteilt worden. Da der Arbeitsbeginn sehr kurzfristig gewesen sei und noch F rdermittel beantragt werden mussten, habe noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag im Vorfeld gefertigt werden k nnen. Der Kl ger sei zum

Arbeitsbeginn und auch einen Tag später nicht erschienen, er sei auch nicht erreichbar gewesen. Am 2. März 2017 habe die Gemeinde dann mitgeteilt, dass man an dem mündlich vereinbarten Arbeitsverhältnis nicht mehr festhalten wolle. Da es dem Kläger zuzumuten gewesen sei, die Beschäftigung aufzunehmen, habe er die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund herbeigeführt. Das Arbeitsverhältnis sei vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2019 beabsichtigt gewesen, so dass die Leistungen für den Zeitraum 1. März 2017 bis 28. Februar 2018 erstattet werden müssten.

Â

Der Kläger hat am 4. Juni 2018 (einem Montag) Klage beim SG Aurich erhoben. Ihn treffe kein Verschulden. Er habe die Beschäftigung beim Bauhof gern aufnehmen wollen. Bei dem Gespräch, in welchem es um den Abschluss des Zwei-Jahres-Vertrages gegangen sei, habe Herr J. gesagt, er bekomme die Stelle, aber nicht vor dem 1. April 2017. Es müssten erst die Gelder bewilligt werden, er bekomme schriftlich Bescheid. Auch bei einer Kleidungsanprobe, zu der er gegangen sei, sei ihm nicht mitgeteilt worden, dass es bereits am 1. März 2017 losgehe. Ein Vertrag sei ihm ebenfalls nicht zugesandt worden. Der in diesem Zusammenhang ergangene Sanktionsbescheid sei zwischenzeitlich wieder aufgehoben worden. Es werde bestritten, dass der Arbeitsbeginn zum 1. März 2017 auf den Anrufbeantworter gesprochen worden sei. Unklar sei auch, warum das Arbeitsverhältnis nach Klärung des Missverständnisses nicht zum 8. März 2017 habe begonnen werden können. Darüber hinaus sei die Erstattung für ein Jahr völlig unangemessen und schon als sittenwidrig zu bezeichnen.

Â

Der Beklagte hat zur Klageerwiderung auf eine am 22. Februar 2017 auf dem Anrufbeantworter des Klägers hinterlassene Nachricht sowie einen insoweit erfolgten Rückruf verwiesen. Bei beiden Gelegenheiten sei der Arbeitsbeginn mit dem 1. März 2017 mitgeteilt worden. Der Vortrag des Klägers, er sei von einem Arbeitsbeginn am 1. April 2017 ausgegangen, könne daher nicht überzeugen. Es sei nachvollziehbar, dass die Gemeinde I. angesichts des unentschuldigtem Nichterscheinens kein Interesse mehr an einer Beschäftigung des Klägers gehabt habe. Ein wichtiger Grund sei nicht ersichtlich. Es handele sich um ein aus Sicht der Solidargemeinschaft zu missbilligendes Verhalten.

Â

Das SG hat in der mündlichen Verhandlung am 2. September 2020 Beweis durch Vernehmung der Zeugen K. J. (Leiter des Bauhofs der Gemeinde I.) und L. J. (Arbeitsvermittler beim ZfA des Beklagten) erhoben. Der Zeuge J. hat hierbei u.a. ausgesagt, dass es bzgl. des Arbeitsantritts immer um den 1. März 2017 gegangen sei. Er sei bei dem Vorstellungsgespräch des Klägers dabei gewesen. Auch der Zeuge J. hat ausgeführt, sich sicher zu sein, dass er dem Kläger den Arbeitsbeginn mit dem 1. März 2017 mitgeteilt habe. Hinsichtlich der

Beweisaufnahme wird im Äbrigen auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Ä

Das SG hat mit Urteil vom 2. September 2020 den Bescheid des Beklagten vom 5. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2018 aufgehoben, soweit Leistungen für die Zeit nach dem 31. Mai 2017 vom Kläger gefordert werden. Im Äbrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das SG insbesondere ausgeführt, dass der Bescheid für den Zeitraum September 2017 bis Februar 2018 bereits formell rechtswidrig sei wegen Verstoß gegen das Anfordungsersfordernis. Er sei nur zu einer Erstattung für den Zeitraum März bis August 2017 angeführt worden. Der Kläger habe den Leistungsbezug für den Zeitraum März bis Mai 2017 sozialwidrig herbeigeführt. Dies sei jedoch für den Zeitraum ab 1. Juni 2017 nicht festzustellen. Der Kläger habe es nicht vermocht, das SG davon zu überzeugen, dass er von einem Arbeitsbeginn am 1. April 2017 ausgegangen sei. Sein Vorbringen, es sei nie vom 1. März 2017 gesprochen worden, stelle sich als fernliegend, ja geradezu abwegig dar. Dies folge aus mehreren Vermerken bzgl. Telefonaten des Zeugen J. mit dem Kläger. Der Kläger habe sich bzgl. der Einkleidung auch mit der Gemeinde I. in Verbindung gesetzt. Der schriftliche Antrag auf Einstiegsgeld sei für die Zeit ab dem 1. März 2017 formuliert. Bei evtl. Zweifeln hinsichtlich des Arbeitsbeginnes hätte der Kläger Kontakt zum Arbeitgeber aufnehmen müssen. Ein wichtiger Grund liege nicht vor. Der Leistungsbezug sei jedoch nicht über den 31. Mai 2017 hinaus durch das Verhalten des Klägers herbeigeführt worden. Hinsichtlich der Dauer habe das SG sich an der Sperrzeit des [§ 159](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) orientiert. Es sei fernliegend, dass der Kläger ohne Hinzutreten weiterer Umstände mit Sicherheit zwei weitere Jahre die Arbeitsstelle hätte ausüben und ein entsprechendes Entgelt erhalten hätte. Im Rahmen einer Prognose sei es wahrscheinlicher, dass das Arbeitsverhältnis nicht zwei Jahre gedauert hätte. Es sei zwar theoretisch nachvollziehbar, dass die Kausalität bereits mit der Meldung des Klägers am 7. März 2017 entfalle. Dies stelle sich aber nicht als überzeugend dar. Denn bei ordnungsgemäßen Antritt sei eine Beendigung bereits nach einer Woche der Tätigkeit nicht wahrscheinlich. Eine Anlehnung an den Sperrzeitbestand sei auch wegen eines Gleichlaufs der Sozialversicherungssysteme überzeugend. Es erscheine aufgrund der individuellen Situation des Klägers wahrscheinlich, dass er die Tätigkeit habe ein bis drei Monate ausüben können. Ein längerer Zeitraum scheine aber aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts nicht nachweisbar. Einen Härtefall habe der Kläger nicht nachgewiesen. Die fehlende Sanktionierung habe keinen Einfluss auf den streitigen Anspruch.

Ä

Der Beklagte hat gegen das am 22. September 2020 zugestellte Urteil am 21. Oktober 2020 Berufung eingelegt. Der Kläger habe im gesamten Zeitraum vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2019 die Leistungsgewährung sozialwidrig herbeigeführt. Das SG habe das Nichtantreten der Arbeitsstelle zutreffend als sozialwidriges Verhalten bewertet. Entgegen den Ausführungen des SG liege der

Ursachenzusammenhang jedoch auch über den 31. Mai 2017 hinaus vor. Die Anlehnung an den Sperrzeitatbestand überzeuge nicht. Eine solche folge weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus dem Charakter der Vorschriften. [§ 159 SGB III](#) diene der Sanktionierung und begründe hierneben gerade keine Erstattungspflicht. Ein Gleichlauf der Systeme liege nicht vor, so dass eine Beschränkung der Dauer hiermit nicht überzeugend begründet werden könne. Die Prognose, wie lange ein Fehlverhalten den Leistungsbezug herbeiführt habe, müsse sich nach den Umständen des Einzelfalles richten. Hiernach sei davon auszugehen, dass der Kläger den Leistungsbezug bis zum 28. Februar 2019 herbeiführt habe. Die Stelle sei auf zwei Jahre ausgelegt gewesen. Das Bruttoeinkommen hätte den Bedarf des Klägers gedeckt und eine Hilfebedürftigkeit hätte vermieden werden können. Auch die Langzeitarbeitslosigkeit des Klägers spreche u.a. wegen des Förderprogrammes nicht gegen die Dauer von zwei Jahren. Neben einem Zuschuss sei auch ein Coaching vorgesehen gewesen. Der Kläger sei zudem ab dem 30. Juni 2019 wegen der Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr im Leistungsbezug.

Ä

Mit Schreiben vom 25. November 2020 hat der Beklagte sich außergerichtlich an den Kläger gewandt und ihn zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches für den Zeitraum 1. März 2017 bis 28. Februar 2018 sowie den Zeitraum 1. März 2018 bis 28. Februar 2019 angefordert. Nachdem der Kläger sich auf die Schreiben nicht gemeldet hatte, hat der Beklagte mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 ausgeführt, bei seinen bisherigen Entscheidungen zu bleiben.

Ä

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Aurich vom 2. September 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Ä

Zur Berufungserwiderung führt er aus, er habe sich nicht schuldhaft falsch verhalten und den Leistungsbezug nicht herbeiführt. Er verweist insoweit auf seinen erstinstanzlichen Vortrag. Er habe sich am 7. März 2017 von sich aus bei der Gemeinde gemeldet. Die Stelle sei damals noch nicht wieder vergeben gewesen. Er könne nichts dafür, dass man ihm die Stelle nicht mehr habe geben wollen. Im übrigen verweist er auf die erstinstanzliche Entscheidung. Der vom Beklagten behauptete Kausalzusammenhang liege nicht vor. Der Arbeitgeber habe

kein Interesse an seiner Beschäftigung gehabt, dies folge bereits daraus, dass er ihn am 7. März 2017 nicht mehr habe beschäftigen wollen. Ihm sei weder der Arbeitsbeginn mit dem 1. März 2017 mitgeteilt worden, noch habe er bereits einen Arbeitsvertrag gehabt. Der Beklagte habe bereits dieses zu Beginn auftretende Problem nicht lösen können. Es treffe zu, dass nur der Zeitraum ab 1. Juni 2017 im Streit sei.

Â

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand von Beratung und Entscheidung gewesen sind.

Â

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet ([Â§ 153 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist unbegründet. Das Urteil des SG vom 2. September 2020 ist soweit es vom Beklagten angegriffen und damit Gegenstand des Berufungsverfahrens ist rechtmäßig und verletzt den Beklagten nicht in seinen Rechten. Zutreffend hat das SG entschieden, dass dem Beklagten ein Ersatzanspruch nach [Â§ 34 SGB II](#) gegen den Kläger für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2017 nicht zur Seite steht. Der Bescheid des Beklagten vom 5. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2018 ist soweit er Gegenstand des Berufungsverfahrens ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Â

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Ersatzanspruch ist [Â§ 34 SGB II](#).

Â

Ersatzansprüche nach [Â§ 34 SGB II](#) wegen der Herbeiführung, der Erhaltung, dem Aufrechterhalten oder Nicht-Verringern von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen nur bei sozialwidrigem Verhalten. Der einen Ersatzanspruch nach [Â§ 34 SGB II](#) hierbei tragende Vorwurf der Sozialwidrigkeit ist darin begründet, dass der Betreffende im Sinne eines objektiven Unwerturteils in zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in die Lage gebracht hat, existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Einzubeziehen bei dieser Einordnung sind schließlich auch die im SGB II

festgeschriebenen Wertmaßstäbe, in denen sich ausdrückt, welches Verhalten als dem Grundsatz der Eigenverantwortung vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuwiderlaufend angesehen wird (vgl. hierzu insgesamt Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 49/18 R – juris).

Ä

Hierbei erfordert nach der Rechtsprechung des BSG die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs bei Sozialwidrigkeit im Vergleich zu einer Minderung der Leistungen im Rahmen einer Sanktion nach [Ä§ 31 SGB II](#) regelmäßig einen gesteigerten Verschuldensvorwurf.

Ä

Die Tatbestände des [Ä§ 31 SGB II](#) drücken zwar aus Sicht des SGB II nicht zu billigende Verhaltensweisen aus, deren Verletzung Ersatzansprüche nach [Ä§ 34 SGB II](#) begründen kann (BSG vom 2. November 2012 – B 4 AS 39/12 R – juris), hieraus folgt jedoch nicht, dass jede Verwirklichung eines nach [Ä§ 31 SGB II](#) sanktionsbewehrten Tatbestands zugleich einen Ersatzanspruch nach [Ä§ 34 SGB II](#) begründet. Soll dasselbe Verhalten neben den Minderungsfolgen der [Ä§ 31a](#) und [31b SGB II](#) zusätzlich eine Ersatzpflicht nach [Ä§ 34 SGB II](#) auslösen, setzt das mit Blick auf die u. U. erheblich schwerer wiegenden Folgen der Inanspruchnahme nach [Ä§ 34 SGB II](#) nach der Regelungssystematik regelmäßig vielmehr einen grundsätzlich gesteigerten Verschuldensvorwurf voraus, der den unterschiedlichen Belastungswirkungen der [Ä§ 31 ff SGB II](#) auf der einen und des [Ä§ 34 SGB II](#) auf der anderen Seite gerecht wird; ansonsten bedürfte es der Minderungsregelung der [Ä§ 31 ff SGB II](#) und ihrer differenzierten Rechtsfolgen nicht.

Ä

Die Regelungen der [Ä§ 31 ff](#) und des [Ä§ 34 SGB II](#) knüpfen an jeweils unterschiedliche Voraussetzungen an und schließen es deshalb nicht aus, dass dasselbe Verhalten eine Leistungsminderung bei Pflichtverletzung (–Sanktion–) und einen Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten auslöst (BSG vom 8. Februar 2017 – B 14 AS 3/16 R – juris). Nach dem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu [Ä§ 92a BSHG](#) entwickelten und vom Gesetzgeber des SGB II mit der Bezeichnung –Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten– aufgegriffenen Verständnis des [Ä§ 34 SGB II](#) als engem, deliktsähnlichem Ausnahmetatbestand (vgl. BSG a.a.O. m. w. N.) stehen die Vorschriften in einem Stufenverhältnis, nach dem auf die Verwirklichung eines nach [Ä§ 31 SGB II](#) sanktionsbewehrten Tatbestands regelhaft mit einer Minderung nach den [Ä§ 31a](#) und [31b SGB II](#) zu reagieren und (nur) in einem besonderen Ausnahmefall zusätzlich ein Ersatzanspruch nach [Ä§ 34 SGB II](#) geltend zu machen ist. Kennzeichen dessen ist, dass –deliktsähnlich– die in den Tatbeständen des [Ä§ 31 SGB II](#) ausgedrückten Verhaltenserwartungen in besonders hohem Maße verletzt worden sind (BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 – juris).

juris Rn. 14 f.).

Â

Aus dem Umstand, dass der Beklagte im vorliegenden Verfahren die zunächst ebenfalls vorgesehene Sanktion nicht aufrechterhalten hat, da der Klager im Vorfeld nicht uber die Rechtsfolgen belehrt worden war, folgt nicht ohne weiteres die Berechtigung, stattdessen einen Ersatzanspruch nach [ 34 SGB II](#) geltend zu machen. Denn wie oben bereits ausgefhrt vermag nicht jedes grundstzlich sanktionsbewehrte Verhalten des Leistungsempfngers einen Ersatzanspruch nach [ 34 SGB II](#) zu rechtfertigen, vielmehr mssen die aus [ 31 SGB II](#) ersichtlichen Verhaltenserwartungen in besonders hohem Ma verletzt sein, damit ein Verhalten als sozialwidrig i. S. d. [ 34 SGB II](#) gelten kann. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfllt.

Â

Zwar sind der Beklagte und das SG zutreffend davon ausgegangen, dass das Beschftigungsverhltnis mit der Gemeinde I. aufgrund des Nichterscheins des Klagers am 1. Mrz 2017 nicht zustande gekommen ist. Unter Bercksichtigung der Umstnde kommt diesem Verhalten des Klagers jedoch ein delikthnlicher Charakter nicht zu. Dahinstehen kann insoweit, ob es sich um ein arbeitsvertragswidriges Verhalten handelt, da das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages bereits fraglich ist. Unklar ist, ob die Vertragsparteien sich uber die wesentlichen Vertragsbestandteile, zu denen jedenfalls auch die Hhe der zu erwartenden Vergtung gehrt, geeinigt haben. Gegen den Abschluss eines Arbeitsvertrages spricht auch das Verhalten der Gemeinde I., die eine Kndigung der Arbeitsverhltnisses nicht vorgenommen hat, sondern lediglich den Beklagten darber informierte, dass sie an einer Ttigkeit des Klagers nicht mehr interessiert war. Das bloe Nichterscheinen zur Arbeit ist zwar als nicht erwnschtes Verhalten nach [ 31 SGB II](#) grundstzlich  bei Einhalten der sonstigen formellen Voraussetzungen durch den Beklagten  sanktionsbewehrt, ein delikthnlicher Charakter kommt dem Nichterscheinen jedoch im hier zu entscheidenden Fall nicht zu. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass auch der Mitarbeiter des Beklagten mitgeteilt hat, dass ihm klar war, dass der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages fr den Klager wichtig war. Zwar hatte der Klager nach dem Nachweisgesetz einen Anspruch hierauf nicht bereits vor Antritt des Arbeitsverhltnisses, insbesondere im Hinblick auf die zuvor  auch zwischen der Gemeinde und dem Beklagten getroffenen Absprachen  erscheint jedoch nachvollziehbar, dass der Klager auf die schriftliche Mitteilung hinsichtlich der Frderung und des Arbeitsvertrages wartete. Zudem ist nach dem Tarifvertrag fr den ffentlichen Dienst (TVD) der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages vorgeschrieben ( 2 TVD). Vor diesem Hintergrund ist auch der Wunsch des Klagers nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag nicht sozialwidrig. Jedenfalls ist ein gesteigerter Vorwurf gegenber der Verwirklichung eines Sanktionstatbestandes nach [ 31 SGB II](#) im Verhalten des Klagers nicht ersichtlich. Der Umstand, dass der Beklagte es vor der Einladung zum Vorstellungsgesprch, welches auf seine Initiative erfolgte, unterlie, eine den

Anforderungen des [Â§ 31 SGB II](#) genÃ¼gende Rechtsfolgenbelehrung an den KlÃ¤ger zu Ã¼bersenden, vermag die ungleich schwereren Folgen des [Â§ 34 SGB II](#) nicht zu rechtfertigen. Vielmehr spricht der Umstand, dass dem KlÃ¤ger die Folgen seines Nicht-Antritts der Arbeitsstelle nicht vor Augen gefÃ¼hrt worden waren, gerade gegen die Annahme eines gesteigerten Schuldvorwurfs. Das Verhalten des KlÃ¤gers ist insbesondere nicht vergleichbar mit dem âVerschleudernâ einer Erbschaft. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der KlÃ¤ger der Gemeinde seine Arbeitsleistung am 7. MÃ¤rz 2017 angeboten hat. Warum trotz FÃ¼rderung durch Lohnkostenzuschuss und Coaching bereits zu diesem Zeitpunkt eine BeschÃ¤ftigung nicht mehr zustande kam, ist kaum nachzuvollziehen. Es wÃ¤re insoweit auch zu erwarten gewesen, dass das begleitende Coaching eingegriffen hÃ¤tte und eine Vermittlung zwischen Gemeinde und KlÃ¤ger versucht worden wÃ¤re. Dies ist jedoch nicht ersichtlich, obwohl nach der FÃ¼rderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vom 19. November 2014 mit der FÃ¼rderung den hÃ¤ufig komplexen Problemlagen dieser Personengruppe, zu der der Beklagte auch den KlÃ¤ger zÃ¤hlt, begegnet werden soll. So soll das intensive individuelle Coaching u.a. eine soziale Aktivierung (z.B. pÃ¼nktlicher Arbeitsbeginn) sowie die KonfliktbewÃ¤ltigung am Arbeitsplatz zum Inhalt haben (vgl. Punkt 2.2.2. der Richtlinie). Der Lohnkostenzuschuss soll insbesondere das anfÃ¤nglich geminderte LeistungsvermÃ¶gen der Teilnehmenden und den erhÃ¶hten Einarbeitungsaufwand ausgleichen. Es ist auch nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger es darauf angelegt hat, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht zustande kommt. Insgesamt hat der KlÃ¤ger mit seinem Verhalten vielmehr den Tatbestand des [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II](#) verwirklicht und die Aufnahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses verhindert, wobei sich sein Verhalten nicht â im Sinne eines gesteigerten Unrechtsvorwurfs â von dem grundsÃ¤tzlich mit diesem Sanktionstatbestand verbundenen Verhalten unterscheidet.

Â

Nach alledem kann dahinstehen, in welchem zeitlichen Umfang der KlÃ¤ger im Falle eines sozialwidrigen Verhaltens seine HilfebedÃ¼rftigkeit herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tte. Der Rechtsauffassung des SG, es sei eine zeitliche Begrenzung in Anlehnung an den Sperrzeitatbestand des [Â§ 159 Abs. 3 SGB III](#) vorzunehmen, dÃ¼rfte indes nicht zu folgen sein, da der Wortlaut des [Â§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) fÃ¼r eine derartige zeitliche Begrenzung des Ersatzanspruchs nichts hergibt. Vielmehr besteht der Ersatzanspruch grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die gesamte Dauer des pflichtwidrig verursachten Leistungsbezugs (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020 â [B 14 AS 43/19 R](#) â juris Rn. 15), was gerade der Grund dafÃ¼r ist, dass [Â§ 34 SGB II](#) mit AugenmaÃ anzuwenden ist, um nicht den Grundsatz zu konterkarieren, dass existenzsichernde Leistungen regelmÃ¤Ãig unabhÃ¤ngig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 2. November 2012 â [B 4 AS 39/12 R](#) â juris Rn. 17 ff.). Ob eine Kausalbeziehung zwischen dem sozialwidrigen Verhalten einerseits und dem Leistungsbezug andererseits besteht, lÃ¤sst sich â wie das BSG bereits entschieden hat (Urteil vom 29. August 2019 â [B 14 AS 49/18 R](#) â juris Rn. 21

f.) ist nur einzelfallbezogen und zeitabschnittsweise mit Blick auf die für diesen Zeitraum jeweils konkreten Ursachen der Hilfebedürftigkeit beurteilen.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Ä

Gründe für die Zulassung der Revision, [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#), liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024